

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 19.09.2023

Beantwortung einer Anfrage

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: Antw/012/23

öffentlich Datum der Anfrage: 04.09.2023

Anfrage zur Sicherstellung von gefährlichen Hunden

Anfrage Nr. 35- Herr StR Petrusch zur Sicherstellung von gefährlichen Hunden

1. Wie viele Hunde mussten 2022 und im 1. Halbjahr 2023 aufgrund Gefährlichkeit sichergestellt werden? Bitte je Fall auflisten ob die Gefahr auf ein Tier oder eine Person zielte.
2. Welche Behörde ist hier für die Feststellung der Gefährlichkeit originär zuständig?
3. Wird der gefährliche Hund nach SOG LSA sichergestellt, verwahrt und ggf. verwertet?
4. In welcher Höhe wurden Kosten durch die WES getragen?
5. In welchem Produkt und Konto sind diese in welcher Höhe im HH veranschlagt?
6. Konnten entstandene Kosten des Verfahrens durch Zustandsstörer getragen werden?
7. Wie wird bei Erreichen der Frist von drei Jahren mit Hunden in Verwahrung umgegangen?

beantwortet durch:	Reuschel, Bernd	<i>gez. Reuschel 19/9/23</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldewesen, Standesamt	<i>gez. Reuschel 19/9/23</i>
Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	<i>gez. M. Busch 19.9.23</i>
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch 22.09.23</i>

Beantwortung:

- Zu 1. Im Jahr 2022 sowie im 1. Hj. 2023 jeweils 1 Hund, die Gefahr ging unmittelbar vom Tier aus und gefährdeten Menschen oder andere Tiere
- Zu 2. WES Quedlinburg, als für den Vollzug des HundeG LSA zuständigen sowie allg. Gefahrenabwehrbehörde
- Zu 3. Nach dem HundeG werden gefährliche Hunde in Vermutungshunde (aufgrund Ihrer Rasse) und Vorfallshunde unterschieden. Im Einzelfall festgestellte gefährliche Hunde (Vorfallshunde) bedürfen der Erlaubnis zur weiteren Haltung. Diese Erlaubnis ist an gewisse Voraussetzungen gebunden. Wird die Erlaubnis nicht erteilt oder versagt so ist die Sicherstellung/Wegnahme des Hundes das Ultima Ratio.
- Die Anordnung der Sicherstellung findet ihre rechtliche Grundlage in § 14 Abs. 1 HundeG LSA i. V. m. § 45 Nr. 1 SOG LSA. Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 SOG LSA ist diese Vorschrift über die Sicherstellung von Sachen auch auf Tiere gegen den sogenannten Zustandsstörer anzuwenden.
- Zu 4. Sicherstellungskosten: einmalig 271,80 €, Kosten für Verwahrung je Hund 553,15 monatlich, Vorhaltungskosten 119,00 € monatlich
- Zu 5. Kosten für Maßnahmen der Gefahrenabwehr, 1.2.2.101.529100
- Zu 6. Ein Hund wurde einer wohnungslosen Person entzogen- aufgrund nicht bekannten Aufenthaltsort und fehlender ladungsfähigen Anschrift sind Kostenersatz- bzw. Vollstreckungsmaßnahmen nicht möglich. Gegen den weiteren Hundehalter werden die monatlichen Kosten per Kostenbescheid geltend gemacht.
- Zu 7. Die Verwahrung erfolgt auf Grundlage § 46 SOG LSA, die Verwertung richtet sich nach § 47 (1) SOG LSA in den hier geregelten Fristen.